SATZUNG

über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Taufkirchen

- -

Die Gemeinde Taufkirchen erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1974 (GVBI S. 333), geändert mit Gesetz vom 11.11.1974 (GVBI S. 609), und des § 8 Abs. 2 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (BGBI S. 2413) folgende, vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27.01.2004 beschlossene Sondernutzungs-Gebührensatzung:

§ 1 Gebührengegenstand

- Die Gemeinde Taufkirchen erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen an den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen im Gemeindegebiet Sondernutzungsgebühren.
- 2) Eine Sondernutzung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die dort genannten Straßen, Wege und Plätze und die dort genannten Ortsdurchfahrten über den Gemeingebrauch im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bzw. des § 7 Abs. 1 FStrG hinaus benützt werden ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Benützung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht.
- 3) Die Sondernutzungsgebühren werden für erlaubte Sondernutzungen (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 1 FStrG) sowie ggf. auch für ohne förmliche Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen erhoben.
- 4) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs bei Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung (Art. 22 Abs. 2 und Art. 22 a Satz 2 BayStrWG).

§ 2 Gebührenbescheide

Über die zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren werden Gebührenbescheide erteilt.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Anwendung der in diesem Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - (a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - (b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteiligen Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Bruchteile mit mehr als der Hälfte der nach dem Gebührenverzeichnis in Betracht kommenden Maßeinheit werden auf die entsprechende volle Maßeinheit aufgerundet, geringere Bruchteile werden auf die entsprechende volle Maßeinheit abgerundet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Euro aufzurunden. Ist dieser Betrag auf weniger als 3 Euro festzusetzen, so wird von der Gebühren-Sollstellung und –einziehung abgesehen.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist

- 1. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
- 2. dessen Rechtsnachfolger,
- 3. wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeits- und Entrichtungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren werden der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids, die folgenden Jahresbeträge wenn die Voraussetzungen des Art. 12 KAG vorliegen jeweils mit Beginn des Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Tagesgebühren werden sofort mit der Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Folgen des Zahlungsverzuges

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge (§ 240 Abgabeordnung) sowie die beschluss- bzw. satzungsmäßig gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 8 Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern.

Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 9 Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, wird Gebührenbefreiung gewährt.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine für Tage, Monate oder Jahre erteilte Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf des Nutzungszeitraumes beendet, so werden die über die tatsächliche Nutzung hinaus entrichteten Gebühren für die noch nicht begonnenen Zeiteinheiten auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsantrag muss binnen eines Monats nach Einstellung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingegangen sein.
- (2) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zurückzuzahlende Betrag weniger als 3 Euro beträgt.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 11 Gebührenniederschlagung, Gebührenerlass

Gebührenniederschlagung und Gebührenerlass ist im Einzelfall unter den Voraussetzungen der §§ 261 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung möglich.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Litfasssäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich privatrechtlich geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den öffentlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung. Insoweit gelten insbesondere die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2004 in Kraft. Die Satzung vom 01. August 1978 tritt somit zum 31.01.2004 außer Kraft.

Taufkirchen, den 29.01.2004 Gemeinde Taufkirchen

Eckard Kalinowski

1. Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Tarif- Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr Euro
			ab 01.01.2004
1	Automaten aller Art, Auslage- und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Ver- kehrsraum hineinragen	je qm Gesamtfläche je Jahr	8,80–29,00
2	Abstellen von Fahrrädern, Kraft- rädern, Mopeds und sogenannte Mofas u. dgl. (bei meist wech- selnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahres-Gebühr (ohne Rücksicht auf Art und Anzahl der Räder)	14,00–70,00
3	Baubuden, Baubaracken, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte u. dgl.	Je Frontmeter und je Woche	1,00-2,20
4	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	Je Stück und je Jahr	8,80-11,50
5	Gleisanlagen und -verlegungen	Je lfd. Meter und je Jahr	7,00-14,00
6	Kioske (feste und fahrbare) Imbissstände und sonstige Verkaufsstände	Je qm Verkehrs- fläche und je Jahr	17,50-115,00
7	Lagerung (Abstellen) von Gegen- ständen aller Art	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	5,50-11,70
8	Leitungen (über- und unter- irdische besonders von Rohren, Kabeln und Kanälen	Je Meter Länge und je Monat	0,50-1,40
9	Masten und Pfosten (Reklame- masten, Fahnenmasten usw.)	Je Stück und je Jahr	30,00-58,00

Tarif- Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr Euro
10	Schaustellerunternehmen (besonders solche im Sinne von Art. 20 VgnStG)	Je Frontmeter je Tag	0,50-7,00
11	Schilder aller Art (Aushang- u. Firmenschilder), Licht- und Leuchtreklamen Hinweisschilder auf Gottes- dienste, auf Unfall- und Kfz- hilfsdienste sowie Flach- schilder sind gebührenfrei	Je qm Fläche und je Jahr	7,00-14,00
12	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Je qm Gesamtfläche und je Jahr	7,00-17,00
13	Verkaufsständer zur Selbst- bedienung (z.B. für Zeitungen)	Je Stand und je Jahr	17,60-35,30
14	Warenkisten und Warenkörbe (z.B. für Obst und Gemüse)	Je qm Verkehrsfläche und je Jahr	7,00-17,00
15	Benützung einer gewidmeten Öffentliche Straße, Wald- und Flurweg, Platz, usw. entgegen der Widmungsbeschränkung	Je Meter Länge und je Monat	0,50-1,40